

	Friedhofsgebührenordnung				
	für den Friedhof der Frühmessstiftung				
	Ickelheim				
1.	Allgemeines				
1.1	Die Gebühren sind für alle Grabstellen gleich.				
1.2	Die Laufzeit für alle Gräber beträgt 30 Jahre, für Urnengräber 15 Jahre				
1.3	Bei Verlängerungen von Grabstätten fallen die Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit anteilig nach Jahren an.				
1.4	Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.				
1.5	(1) Gebührenpflichtiger ist,				
	a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,				
	b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,				
	c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,				
	d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.				
	(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.				
2.	Gebühren für Grab-Nutzungsrecht				
2.1	Wahlgrab je Grabstelle 30 Jahre		pro Jahr	10,00 €	
2.2	vorhandenes Fundament bei Ersterwerb einer Grabstelle		einmalig	105,00 €	
2.3	Urnengrab 15 Jahre		pro Jahr	20,00 €	
2.4	Gebühr für doppelte Nutzung (doppeltief) einer Grabstelle bezogen auf die Nutzungsdauer		einmalig	150,00 €	
2.5	Gebühr für zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem belegten Erdgrab		einmalig	150,00 €	
2.6	Naturbestattung unter einer Linde incl. Schild mit Gravur 15 Jahre		einmalig	600,00 €	
2.7	Die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte entspricht der Zahl der Jahre, die auf eine volle Ruhezeit fehlen.				
2.8	Reservierung Baumgrab § 9 FO (5-10 Jahre)		pro Jahr	40,00 €	
3.	Verwaltungsgebühren				
3.1	Gebühr für die Ausstellung eines Grabbriefes*		jeweils	30,00 €	
3.2	Gebühr für eine Urnenanforderung		jeweils	30,00 €	
3.3	Gebühr für Umbettung		jeweils	100,00 €	
3.4	sonstiger Verwaltungsakt		jeweils	30,00 €	
	*wird auch bei Reservierung ausgestellt				
4.	Beseitigung von Grabstein und Grabstelle nach Ablauf				
	Wird die Grabstätte trotz schriftlicher Aufforderung nach der vereinbarten Nutzungsdauer nicht innerhalb von 3 Monaten beseitigt, werden bei der Ersatzvornahme die anfallenden Kosten und eine Verwaltungsgebühr erhoben von				
			einmalig	50,00 €	

5.	Grabmalgenehmigungsgebühr			
	je Genehmigungsvorgang		einmalig	50,00 €
6	Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle			
6.1	Benutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung			
	von Sarg oder Urne pauschal	je begonnene 24 Stunden		30,00 €
6.2	Benutzung der Kühltruhe	je begonnene 24 Stunden		20,00 €
6.3.	Benutzung der Leichenhalle für eine Trauerfeier incl. Inventar		einmalig	100,00 €
6.4	Reinigen der Leichenhalle			
	je Trauerfall		einmalig	50,00 €
7.	Friedhofsmesnerin			
	je Trauerfall		einmalig	75,00 €
8.	Umbettungen: Erstattung sämtlicher anfallender Sach- und			
	Fremdkosten + Verwaltungsgebühr			
13.	Sonderleistungen werden nach Wunsch und Aufwand verrechnet.			
	Die Gebührensatzung wurde einstimmig vom Kirchenvorstandssitzung am 11.12.2023 beschlossen. Sie tritt nach			
	kirchenaufsichtlicher Genehmigung und ordnungsgemäßer Bekanntmachung am 01.02.2024 in Kraft.			